K 1288

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.becker-druck.de

Arnsberg, 18. Juli 2015 Nr. 29

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

2 Öffentliche Ordnung – Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Schweineversicherungsverein Girkhausen S. 241

Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Siegen und der Stadt Freudenberg auf dem Gebiet des Förderschulwesens S. 241 – Staatliche Anerkennung von Schulen für nichtärztliche Heilberufe S. 243

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 243 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 244 – desgl. S. 244 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 244 – Kraftloserklärung der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 244 – desgl. S. 244 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 244 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 244 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 244 und 245

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 245 - desgl. S. 245

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

2

Öffentliche Ordnung

444. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Schweineversicherungsverein Girkhausen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 7. 7. 2015
34.4. - 32509 -

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für den Schweineversicherungsverein Girkhausen zum 31. 12. 2014 aufgrund des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 1. 6. 2015 erloschen.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 241

BEKANNTMACHUNGEN

445. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Siegen und der Stadt Freudenberg auf dem Gebiet des Förderschulwesens

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, den 10. 7. 2015
48.02.01

Zwischen der Stadt Siegen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Siegen – nachstehend „Stadt Siegen“ oder „Schulträger“ genannt – und der Stadt Freudenberg, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Freudenberg – nachstehend „Stadt Freudenberg“ oder „beteiligte Stadt“ genannt –

wird aufgrund

– der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung
– in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes (SchulG NRW) vom 15. 2. 2005 (GV. NRW S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung
– entsprechend den Beschlüssen des Rates der Stadt Siegen vom 24. 6. 2015 und des Rates der Stadt Freudenberg vom 30. 4. 2015

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Stadt Siegen ist Schulträger einer Förderschule mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ und führt ab dem Schuljahr 2015/16 (1. 8. 2015) einen Teilstandort im Stadtgebiet Freudenberg.

§ 1

1. Zur kurz- und mittelfristigen Sicherstellung eines wohnortnahen Förderschulangebotes für die Schülerinnen und Schüler der Städte Siegen und Freudenberg verpflichtet sich die Stadt Siegen als Schulträger der Förderschule mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ Schülerinnen und Schüler aus den vorstehend genannten Kommunen in ihre Förderschule aufzunehmen. Die Stadt Siegen wird alleinige Schulträgerin und übernimmt insoweit die gesetzlichen Aufgaben der Stadt Freudenberg aus § 78 Abs. 1 Schulgesetz NRW.
2. Die Stadt Siegen führt als Schulträger in 57074 Siegen, Westerwaldstraße 50, den Hauptstandort sowie in 57258 Freudenberg, Büscher Straße 4, einen Teilstandort.

§ 2

Instandsetzung, Instandhaltung, Schönheitsreparaturen sowie sonstige Reparaturen an Gebäude und Einrichtungen obliegen der jeweiligen Standortkommune. Investitionen in Gebäude und Einrichtungen sind ebenfalls Sache der jeweiligen Standortkommune.

§ 3

1. Die Stadt Freudenberg verpflichtet sich, die entstehenden jährlichen Schulbetriebskosten für den Teilstandort Freudenberg zu tragen. Zu den Schulbetriebskosten gehören insbesondere die nachstehend aufgeführten Sach- und Personalkosten:

   Sachkosten:
   Kosten für Lernmittel, Bürobedarf, Unterhaltung, Neubeschaffung und Ergänzung der Schuleinrichtung und Lehrmittel, Heizung, Beleuchtung, Wasserverbrauch, Gebäudereinigung, Versicherungsprämien, Unterhaltung des Gebäudes und der Anlagen

   Personalkosten:
   Hausmeister und Schulsekretärin.
2. Die Stadt Freudenberg verpflichtet sich, zusätzliche Kosten, die für die Organisation des Teilstandortes Freudenberg in der Verwaltung des Hauptstandortes Siegen anfallen, anteilig zu übernehmen.

   Hierzu wird die Stadt Siegen den sich durch die Mitverwaltung des Teilstandortes Freudenberg ergebenden personellen Mehraufwand durch Zeitaufschreibung im ersten Schulhalbjahr der gemeinsamen Kooperation erfassen. Die Kostenerstattung erfolgt rückwirkend ab Beginn des Schuljahres 2015/16.
3. Folgende teilstandortbezogene Kosten wird die Stadt Freudenberg als Eigentümerin des zur Verfügung gestellten Schulgebäudes unmittelbar über ihren Haushalt abwickeln:
   - Kosten der Unterhaltung des Gebäudes und der baulichen Anlagen, Versicherungsprämien, Gebäudereinigung, Betriebskosten wie Wasser, Energie, Kosten der Gebäudeheizung und Warmwasserversorgung, Kosten des Hausmeisters und der Schulsekretärin am Teilstandort Freudenberg
   - Kosten der Lernmittel, der Unterhaltung, Ergänzung und Neubeschaffung der Schuleinrichtung

   Folgende teilstandortbezogene Kosten wird die Stadt Siegen als Schulträger aus organisatorischen Gründen zunächst über den eigenen Haushalt abwickeln und nach Rechnungsstellung durch die Stadt Freudenberg innerhalb eines Monats erstattet erhalten:
   - Kosten der Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit einschließlich der damit verbundenen organisatorischen Mehrkosten in der Schulverwaltung der Stadt Siegen sowie die Kosten der Schülerunfallversicherung.

   Auf die von der Stadt Siegen vorzufinanzierenden Kostenbestandteile erhält die Stadt Siegen schulhalbjährlich angemessene Abschlagszahlungen, die am Ende des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres endabgerechnet werden.
4. Die Verteilung der Schülerfahrkosten erfolgt nach dem Standortprinzip. Die Entscheidungen nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW treffen die jeweiligen Kommunen in eigener Zuständigkeit. Die gegenseitige Übernahme von Dienstleistungen im Bereich der Schülerbeförderung (zum Beispiel Ausschreibung und Vergabe von Leistungen im Schülerspezialverkehr) gegen Erstattung der entstehenden Personalkosten bleibt vorbehalten. Interkommunale Vereinbarungen zur Übernahme bzw. Erstattung von Schülerfahrkosten durch die Wohnsitzgemeinden im Einzugsgebiet der Schule bleiben unberührt.
5. Die jährlichen Schlüsselzuweisungen und die Schulpauschale/Bildungspauschale, die sich aufgrund des Schüleransatzes bzw. der Schülerzahl nach dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz ergeben, werden den beteiligten Kommunen im Verhältnis der Schülerzahl an den einzelnen Schulstandorten zugerechnet. Grundlage ist die Schülerzahl der Amtlichen Schulstatistik, die dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz zugrunde liegt.

§ 4

1. Die Stadt Siegen verpflichtet sich, Landesmittel, die für außerunterrichtliche Betreuungsprogramme (zum Beispiel „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn plus“, „Geld oder Stelle“) gewährt werden, anteilig und bedarfsgerecht für den Teilstandort Freudenberg zu verwenden. Sonstige Kosten (z. B. für die Mittagsverpflegung) regeln die Städte Siegen und Freudenberg in eigener Verantwortung für den jeweiligen Standort.
2. Die Stadt Siegen übermittelt der Stadt Freudenberg jährlich Nachweise über die Schülerzahlen und die Berechnungsgrundlagen.

§ 5

Die Städte Siegen und Freudenberg unterrichten sich wechselseitig über alle die Schule betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von erheblicher Bedeutung für den Teilstandort Freudenberg sind, schon im Vorbereitungsstadium und geben sich Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 6

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Jede Änderung oder weitere Abrede zu dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.
3. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist möglich. Als Kündigungsfrist gilt eine Frist von 6 Monaten zum Ende des Schuljahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Beide Kommunen haben ein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Frist, wenn durch sinkende Schülerzahlen die Mindestgröße nach der Verordnung über die Mindestgröße der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) vom 16.10.2013 unterschritten wird und einer der Standorte geschlossen werden muss.

§ 7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der vorgeschriebenen Form in Kraft.

Siegen

Stadt Siegen

(Steffen Mues) Bürgermeister — (Babette Bammann) Stadträtin

Freudenberg

Stadt Freudenberg

(Eckhard Günther) Bürgermeister — (Jörg Michael Schrader) Stadtkämmerer

---

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 9. 7. 2015 zwischen den Städten Siegen und Freudenberg auf dem Gebiet des Förderschulwesens wird hiermit gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz i. V. m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S.621) zuletzt durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV. NRW S. 204) genehmigt.

Arnsberg, 10. Juli 2015

48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Horn L. S

Bekanntmachung

Vorstehende öffentich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG öffentich bekanntgemacht.

Arnsberg,10. Juli 2015

Bezirksregierung Arnsberg

48.02.01

Im Auftrag

gez. Horn

(860) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 241

446. Staatliche Anerkennung von Schulen für nichtärztliche Heilberufe

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 3. 7. 2015
24.02.01.02-101-

Der TAZ Schule für Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz, Brechtener Straße 18, 44536 Lünen, wurde mit Wirkung vom 3. Juli 2015 die staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte für Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz gem. § 4 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin und des Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten (GesKrPflassAPrV) vom 6. Oktober 2008 erteilt.

Im Auftrag:

gez. Tenner

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 243

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

447. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE17 4305 0001 0330 1453 01 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE17 4305 0001 0330 1453 01 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 10. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Ö 52/15

Bochum, 2. 7. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 243

448. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE85 4305 0001 0313 5611 51 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE85 4305 0001 0313 5611 51 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 10. 2015, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der

Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 53/15

Bochum, 2. 7. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 243

449. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 12. 3. 2015 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE51 4305 0001 0327 4324 72 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE51 4305 0001 0327 4324 72 wird für kraftlos erklärt.

W 26/15

Bochum, 29. 6. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 244

450. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 19. 3. 2015 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE07 4305 0001 0311 6112 06 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE07 4305 0001 0311 6112 06 wird für kraftlos erklärt.

N 28/15

Bochum, 3. 7. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 244

451. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches

Nr. 31 597 099

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 30. 6. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 244

452. Kraftloserklärung der Stadtsparkasse Gevelsberg

Die am 10. 3. 2015 aufgebotene Sparkassen Zuwachsspar Urkunde Nr. 31 984 891 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Gevelsberg, 30. 6. 2015

Stadtsparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 244

453. Kraftloserklärung der Stadtsparkasse Gevelsberg

Die am 4. 3. 2015 aufgebotene Sparkassen Zuwachssparen Urkunde Nr. 30 901 029 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Gevelsberg, 22. 6. 2015

Stadtsparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 244

454. Beschluss der Sparkasse Soest

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 381 025 113 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 2. 7. 2015

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(35) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 244

455. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31 215 825 ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 1. 7. 2015

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand L. S.

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 244

456. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 312 001 936, 312 024 573, 312 533 433, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 2. 7. 2015

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees gez. i. V. Imming

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 244

457. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 304 556 699, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 6. 7. 2015

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. V. Imming

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 245

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Verein zur Förderung der Schülerinnen und Schüler der Pestalozzischule Hagen", Oeger Straße 64, 58119 Hagen, ist mit Beschluss vom 10. 6. 2015 aufgelöst worden. Gläubiger werden aufgefordert, evtl. bestehende Forderungen bei den Liquidatoren anzumelden.

Sina Bottke, Haldener Straße 189, 58095 Hagen,

Joachim Schlechtinger-Hoffmann, Köttersweg 10, 58239 Schwerte.

(44)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Junge MedienKunst e. V.", Vereinsregister VR 1036, ist aufgelöst. Die Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Reinhold Stratenschulte, Am Alten Berge 3, 59821 Arnsberg.

(34)

becker druck, Postfach 51 02, 59801 Arnsberg
K 1288 – Postvertriebsstück DPAG – Entgelt bezahlt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:
becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

becker druck
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING